

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10

München, 10. März 2010

Durchwahl: 089 2306-2445

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Hippauf

Ersatz von Sachschäden bei Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke;

hier: Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung und Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Rabattverlustversicherung)

Anlage: Merkblatt Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

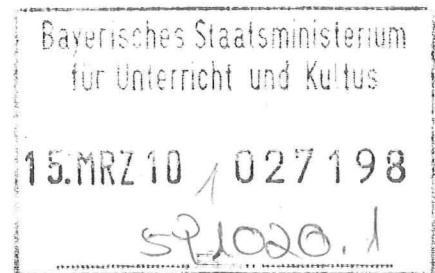
Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

115



Vg. A. 132576
GMS v. A. U. 2008
am 2.3.10 00
Ref. 115

Mit Ressortschreiben vom 17. November 2009 Az: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 46 903/09 wurde bekanntgegeben, dass seit dem 1. Januar 2010 der Vertrag über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung – DFFV mit der Basler Securitas-Versicherungen-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold besteht.

Bezüglich allgemeiner Informationen über die Gewährung von Versicherungsschutz im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung und über die Schadenbearbeitung wird auf anliegendes Merkblatt Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung des Freistaats Bayern (FMBek vom 14. Dezember 2009, FMBI. 1/2010, Seite 2) Bezug genommen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Versicherungsumfang

Versichert sind die schriftlich angeordneten oder genehmigten Fahrten, die Dienstreisende **aus triftigen Gründen** mit einem ihnen gehörenden Kraftfahrzeug durchführen. Diesem gleichgestellt ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) das **unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug** des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten.

Anspruch auf uneingeschränkten Sachschadenersatz besteht nur dann, wenn zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (= Dienstreise und -gang) **triftige Gründe** für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs vorliegen und dies vor Antritt **schriftlich oder elektronisch** angeordnet oder genehmigt wurde (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 BayRKG und Nr. 2 Merkblatt Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung des Freistaats Bayern).

Das Vorliegen triftiger Gründe ist auch dann zu überprüfen, wenn es nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts einer Dienstreiseanordnung oder -genehmigung nicht bedarf (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG).

In den Fällen des Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayRKG ist eine gesonderte schriftliche Dienstreisegenehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn von der Dienststelle

- bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der schriftlichen Aufträge oder in festgelegten Einsatzplänen festgestellt wird, für welche Dienstreisen triftige Gründe für die Fahrzeugbenutzung vorliegen und von welchem Ort aus die Dienstreise anzutreten ist oder
- für bestimmte Fahrten allgemein triftige Gründe anerkannt sind.

Für Dienstgänge gilt dies entsprechend.

Reisen zum Zweck der **Aus- und Fortbildung** (Art. 24 Abs. 1 bis 3 BayRKG) stellen keine Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG dar, da sie nicht der Erledigung des Dienstgeschäfts dienen. Maßgebliche Bedingung für den uneingeschränkten Sachschadenersatz ist, dass der Dienstherr - im Rahmen seiner Ausstattungspflicht - ein Fahrzeug als Arbeitsmittel zu stellen hätte und (stattdessen) die Benutzung des privaten Fahrzeugs des Bediensteten ausdrücklich veranlasst. Diese Voraussetzung ist nur bei Dienstreisen, nicht jedoch bei Aus- und Fortbildungsreisen gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass triftige Gründe für die Benutzung des privaten Fahrzeugs nur anlässlich des Beginns und der Beendigung einer **Abordnung** anerkannt werden können. Die täglichen Fahrten während der Abordnung zur (auswärtigen) Beschäftigungsstelle sind keine Dienstreisen, sondern tägliche Fahrten von der Wohnung/Unterkunft zur Dienst-/Beschäftigungsstelle und zurück und fallen daher nicht unter die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung.

2. Aufgaben der Dienststellen

Die Beschäftigten sind über die im Rahmen des Versicherungsvertrags bestehenden Obliegenheiten zu informieren. Ferner sind sie in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass sie vom Versicherungsschutz umfasste Schäden selbständig innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH geltend zu machen haben. In diesem Zusam-

menhang bitte ich darauf hinzuweisen, dass die Bediensteten des Freistaates Bayern im Rahmen der DFFV die Möglichkeit haben, bei der Basler Securitas-Versicherungen-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold eine sog. Rabattverlustversicherung gegen das Risiko eines Rückstufungsschadens in der Haftpflichtversicherung mit jährlicher Laufzeit abzuschließen (vgl. Ressortschreiben vom 17. November 2009 Az: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 46 903/09).

Die Dienststellen haben die Bekanntmachung „Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung“ und den Rahmenvertrag über eine Rabattverlustversicherung zur Einsichtnahme durch die Bediensteten bereit zu halten.

3. Meldeverfahren

Im Interesse einer zügigen Schadensabwicklung ist der Schadenmeldung eine Kopie der Dienstreisegenehmigung beizufügen (Nr. 5 Merkblatt Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung des Freistaats Bayern). Dabei steht es dem Bediensteten frei, in der Dienstreisegenehmigung die Angaben über die "BesGr/VergGr" sowie die "Personalnummer" unleserlich zu machen.

Schadenmeldungen sind unter Angabe der Versicherungsnummer 80.007.832 zu senden an:

**Ecclesia Versicherungsdienst GmbH,
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold**

4. Fahrten ehrenamtlicher Richter

Fahrten der ehrenamtlichen Richter sind weiterhin den Dienstfahrten von Beamten gleichgestellt, sofern **besondere Umstände** für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort vorliegen und

vor Beginn der Fahrt schriftlich mitgeteilt und von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. Die **besonderen Umstände** für die Kfz-Benutzung entsprechen den in der VV Nr. 6.2 zu Art. 6 BayRKG aufgeführten triftigen Gründen für die Erstattung einer höheren Wegstreckenentschädigung. Bei ehrenamtlichen Richtern liegen besondere Umstände somit dann vor, wenn

- der Gerichtsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,
- durch die Benutzung des privateigenen Fahrzeugs Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden (z. B. wegen Zeitersparnis oder Notwendigkeit einer Begleitperson vgl. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 JVEG),
- sie als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert sind oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Bei Vorliegen der genannten besonderen Umstände sollten **zu Beginn der Amtsperiode und für deren Dauer allgemein** (entsprechend VV Nr. 2.9 zu Art. 2 BayRKG) die triftigen Gründe für die Kfz-Benutzung **von der Stelle schriftlich festgestellt** werden, die den ehrenamtlichen Richter herangezogen oder beauftragt hat, sodass Versicherungsschutz besteht. In allen übrigen Fällen ist **im Einzelfall** (z. B. bei Eilbedürftigkeit wegen kurzfristiger telefonischer Heranziehung) die Frage zu prüfen, ob jeweils besondere (triftige) Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeugs vorliegen. Es ist in diesen Fällen zumutbar, dass vom ehrenamtlichen Richter **vor der jeweiligen Fahrt zum Sitzungsort** ein Antrag auf Versicherungsschutz gestellt werden muss; dies kann ausnahmsweise bei kurzfristiger telefonischer Heranziehung vorweg mündlich erfolgen.

Die ehrenamtlichen Richter fügen der Schadenmeldung an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (anstelle der Dienstreisegenehmigung) die Kopie der Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine höhere Fahrtkostenerstattung bei.

Das Ressortschreiben vom 6. August 2001 Az: 24 - P 1700 - 73/273 - 34 021 wird hiermit ersetzt. Die nachgeordneten Dienststellen bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Dr. Findéisen
Ministerialrat



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Findéisen', written below the word 'Beglaubigt'.

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung des Freistaats Bayern

1. Gegenstand des Vertrages, Versicherte

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, – Versicherer – gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter – Versicherte – Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind, mit Ausnahme der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern.

2. Versichertes Risiko

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist der Ersatzanspruch von Bediensteten gegenüber dem Freistaat Bayern für Sachschäden am nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeug aus Unfällen während Dienstfahrten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz – VV-BeamR. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (=Dienstreise und -gang) vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Benutzung von Mietwagen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens oder wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

3. Vertragsgrundlagen

Es finden im Rahmen der Schadenregulierung die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 09.07.2008 Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den VV-Beamtr zu Art. 98 BayBG gegenüber seinen Bediensteten zum Sachschadenersatz verpflichtet ist. Soweit danach eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nicht besteht, ist auch der Versicherer gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

4. Leistungsumfang

Abweichend von den AKB sind alle Teile mitversichert, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Versichert ist auch ein bei einer Dienstfahrt durch ein äußeres Ereignis am Kraftfahrzeug verursachter Sachschaden (sog. Betriebsschaden), wenn dieser von einem aus dienstlicher Veranlassung mitgeführten Anhänger mit starrer Verbindung zum Kraftfahrzeug verursacht wurde (sog. Gespannschaden) oder von den üblicherweise zu befahrenden unbefestigten Wegen im Forst- und Landwirtschaftsbereich ausgegangen ist und auf befestigten Straßen nicht als Betriebsschaden angesehen würde. Ebenfalls versichert ist ein Schaden, der am geparkten Fahrzeug während der Dienstzeit verursacht worden ist, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust erfolgt keine Neupreiseschädigung.

5. Ausschlussfrist, Verhalten im Schadenfall

Versicherte Personen machen ihre Ansprüche gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH selbstständig geltend. Die Schadenabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherten und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz müssen von den Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH weiterleitet. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.

Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 und 4 zu leisten.

6. Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen, ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

7. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Geschäfts- oder Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen

gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

8. Schadenbearbeitung

Schadensanzeigen sind unter Angabe der Versicherungsnummer 80.007.832 an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold zu senden.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH hat für telefonische Anfragen eine Hotline eingerichtet:

- für allgemeine Fragen zum Versicherungsschutz die Telefonnummer ~~089/74 11 54 51~~, *geändert: Neue Tel-Nr: 089/74 11 54 350.*
- für Fragen zu Schadenfällen die Telefonnummer **089/74 11 54 65.**

25.5.10 
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstr. 2 • 80333 München